Preußische Gesetzsammlung

Nr. 7.

(Nr. 10786.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 4. Februar 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 4 des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) sowie auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 zur Ergänzung des § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 127), was folgt:

§ 1.

Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, der die auf Grund des § 53a der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 7. Januar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) erfolgte Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues gegenüber dem erhobenen Einspruch aufrecht erhält (§ 54 Abs. 2 a. a. O.), findet binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschusse statt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Februar 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Breitenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Februar 1907.

(Nr. 10787.) Verordnung über die Verwaltung und Verwendung des Oberamtsarmenfonds Haigerloch. Vom 4. Februar 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen über die Verwaltung und Verwendung des Oberamtsarmenfonds Haigerloch auf Grund des § 27 Abs. 2 der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1900 (Gesetzsamml. S. 323 ff.), nach Anhörung der Oberamtsarmenkommission und der Amtsversammlung, was folgt:

§ 1.

Der zum Teil aus einer Stiftung des Fürsten Anton Aloys von Hohenzollern-Sigmaringen aus dem Jahre 1828 stammende Oberamtsarmenfonds Haigerloch, der sich am 1. April 1906 auf 33 289 Mark 3 Pf. belief, erhält fortan den Namen „Fürst Anton Aloys-Stiftung".

§ 2.

Der Zweck der Stiftung bleibt, notleidenden Armen und Kranken der zum Oberamtsbezirke Haigerloch gehörenden Gemeinden Bietenhausen, Bittelbronn, Gruol, Haigerloch, Hart, Heiligenzimmern, Höfendorf, Imnau, Stetten, Trillfingen, Weildorf und Empfingen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses Hilfe zu gewähren.

Hilfsbedürftige Deutsche, die nicht zu den vorgenannten Gemeinden gehören, aber dort erkranken, werden den Stiftungsberechtigten gleichgeachtet, sofern ihre Unterstützung möglich ist, ohne daß würdige Stiftungsberechtigte darunter leiden.

§ 3.

Der Zweck der Stiftung (§ 2) ist auf folgenden drei Wegen zu erreichen:

1. Die Zinsen eines mündelsicher anzulegenden Kapitals von 10 000 Mark sind alljährlich durch den Stiftungsvorstand (§ 4) an Hilfsbedürftige im Sinne des § 2 zu verteilen, nachdem aus diesen Zinsen vorweg den Gemeinden

Bietenhausen	4	Mark	27	Pf.
Bittelbronn	7	"	10	"
Gruol	41	"	47	"
Haigerloch	46	"	41	"
Hart	8	"	52	"
Heiligenzimmern	11	"	39	"
Höfendorf	7	"	10	"
Imnau	11	"	39	"
Stetten	11	"	39	"
Trillfingen	28	"	43	"
Weildorf	11	"	39	"
zusammen jährlich	188	Mark	86	Pf.

(Bezüge aus einem Ablösungskapitale für Mühlfrüchte) zugewiesen worden sind und die Hälfte der Kosten der Verwaltung des Gesamtfonds (§ 4) gedeckt worden ist.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Beträge stiftungsgemäß (§ 2) zu verwenden.

Nichtverteilte Zinsbeträge werden dem Kapitale zugeschlagen.

2. Die Zinsen eines weiteren Teiles des Stiftungskapitals in Höhe von 11 932 Mark 86 Pf. sind alljährlich der Verwaltung der Kranken- und Pfründneranstalt in Haigerloch als Beitrag zu den Betriebskosten dieser Anstalt zu überweisen, nachdem aus diesen Zinsen die andere Hälfte der Kosten der Verwaltung des Gesamtfonds gedeckt worden ist (vgl. oben unter Nr. 1).

Bis zur Eröffnung des Betriebs der Anstalt sind die Zinsen von dem Stiftungsvorstand anzusammeln und demnächst mit dem laufenden Jahreszinse der Anstaltsverwaltung zu überweisen.

Kranke der im § 2 genannten Gemeinden haben in der vorerwähnten Anstalt zu den gleichen Bedingungen wie die Kranken aus der Gemeinde Haigerloch Aufnahme zu finden. Ein Vertreter des Fürsten von Hohenzollern erhält Sitz und Stimme in der Anstaltsverwaltung.

3. Der Restbetrag der Stiftung in Höhe von 11 356 Mark 17 Pf. ist dem Neubaufonds der Kranken- und Pfründneranstalt in Haigerloch als unverzinsliches Darlehen zu überweisen, das nur bei Aufhebung oder bei wesentlicher Änderung der Zweckbestimmung der Anstalt kündbar sein soll.

§ 4.

Vorstand der „Fürst Anton Aloys-Stiftung" ist der Amtsausschuß in Haigerloch, dem ein Vertreter des Fürsten von Hohenzollern mit vollem Stimmrechte hinzutritt.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Verrichtungen unentgeltlich.

Die Rechnung führt der Amtsausschußsekretär, der dafür eine vom Vorstande festzusetzende jährliche Vergütung aus den im § 3 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Zinsen erhält. Aus diesen Zinsen sind auch die sächlichen Kosten der Verwaltung zu bestreiten.

Die bisherige Oberamtsarmenkommission wird aufgelöst.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1906 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Februar 1907.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

(Nr. 10788.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 8. Februar 1907.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Niederweidbach

am 15. März 1907 beginnen soll.

Berlin, den 8. Februar 1907.

Der Justizminister.
Beseler.

(Nr. 10789.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Herborn und Selters. Vom 9. Februar 1907.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Heimborn,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Herborn gehörige Gemeinde Sinn,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Selters

am 15. März 1907 beginnen soll.

Berlin, den 9. Februar 1907.

Der Justizminister.
Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.